

Landesgeschäftsstelle  
Frauke Schramm

SDW Schleswig-Holstein, 24361 Groß Wittensee  
Rendsburger Straße 23

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Landwirtschaft  
Postfach 5009

24062 KIEL

**FAX 0431 / 988 7239**

3/00-03 /fs

17.06.2003

**Richtlinien für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß §43, Abs.8  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei Saatkrähen, Aaskrähen und Elstern  
Bezug: Ihr Schreiben vom 12. März 2003; Az.: V 314-5301.11 – 4.1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der finanziellen Lage des Landes und der Kreise, des bisherigen durch die Einzelfallregelungen verursachten nicht mehr zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwands und der seit langem erklärten Absicht, die Bürokratie zu vermindern und die Entwicklung zum „schlanken Staat“ voranzutreiben, erscheint uns eine Abkehr vom bisherigen Verfahren dringend notwendig und unausweichlich. Wir halten es daher für notwendig, Aaskrähe und Elster auch in Schleswig-Holstein gemäß § 2, Abs. 2 Bundesjagdgesetz i. V. mit

§ 38 Landesjagdgesetz durch Rechtsverordnung zu Tierarten zu erklären, die dem Jagdrecht unterliegen. Dementsprechend müsste die Verordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 1. Juli 2002 entsprechend geändert werden, wie die Mehrzahl der anderen Bundesländer dieses bisher schon vorgenommen hat.

Für die Abwehr erheblicher, landwirtschaftlicher und insbesondere gemeinwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen muss eine Regelung durch eine allgemeine Rechtsverordnung nach § 43, Abs. 8 BNatSchG erlassen werden.

Beiden vorgenannten Schritten stehen keinerlei Rechtshindernisse entgegen, es muss nur die ernsthafte Absicht umgesetzt werden, das zu realisieren, was die Politik ständig als notwendig und beabsichtigt darstellt.

Sollte dieser Anregung unverständlicherweise nicht gefolgt werden, so ist zumindest die im mit o.a. Schreiben übersandten Änderungsentwurf vorgesehene Abkürzung der Zeiträume für die Erteilung von Einzelfallgenehmigungen nicht umzusetzen, da für Schleswig-Holstein mit der z.Zt. gültigen Regelung ein ausreichender Schutz in der Brut- und Aufzuchtzeit gewährleistet ist. Es kann keine generellen

Zeitvorgaben für den Beginn und das Ende der Brut- und Aufzuchtzeit für Gesamtdeutschland geben, sondern es ist davon auszugehen, dass das nördlichste Bundesland hier wesentlich von den Durchschnittsverhältnissen in Deutschland oder gar in den süddeutschen Ländern abweicht.

Dementsprechend wäre auch bei Übernahme der Aaskrähe und Elster unter das Jagdrecht die Jagdzeit so festzusetzen wie der Zeitraum für die Ausnahmegenehmigungen in den z.Zt. gültigen Richtlinien vom 05.09.1995.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Frauke Schramm